

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren in den ersten neun Monaten 1913

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Abonnements-Einladung

Mit dieser Nummer schließt der zwanzigste Jahrgang unserer Fachschrift ab. Leider ist der Geschäftsgang in den verschiedenen Branchen der Textilindustrie bis zu Ende des Jahres kein günstiger gewesen und hinterläßt das Jahr 1913 in mancher Beziehung keine angenehmen Erinnerungen. Um so eher erwartet man von dem nun beginnenden Jahr, es werde den längst ersehnten Aufschwung in Industrie und Handel mit sich bringen, und mit neuem Mut und neuer Kraft begibt man sich an die Lösung kommender Aufgaben.

So werden wir auch bestrebt sein, im Rahmen der gegebenen Verhältnisse die Entwicklung unserer Fachschrift zu fördern und rechnen dabei auf die Unterstützung unserer verehrten Abonnenten und Leser sowie der Mitarbeiter von nah und fern. Wir werden uns angelegen sein lassen, außer den verschiedenen Gebieten, die in ihrem fortlaufenden Wechsel zu Mitteilungen veranlassen, namentlich den wichtigen Neuerungen auf technischem Gebiet, vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß wir uns gestatten werden, in der Schweiz den Abonnementsbetrag für das erste Semester 1914, Fr. 3.—, per Nachnahme zu erheben und ersuchen die verehrl. Abonnenten um gefl. Einlösung. **Neu eintretende Abonnenten erhalten noch die Nummern vom Monat Dezember gratis zugestellt.**

DIE REDAKTION

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren in den ersten neun Monaten 1913.

Hatten schon die Ausfuhrziffern des ersten Semesters für die Seidenstoffe ein ungünstiges Jahresergebnis voraussehen lassen, so bringt das dritte Quartal ein erneutes Abflauen derart, daß heute schon mit einem ganz beträchtlichen Ausfall gegenüber der normalen Jahresziffer von 1912 gerechnet werden kann. Was die Bandindustrie anbetrifft, so bringen die Ausfuhrziffern auch eine gewisse Enttäuschung, da die so überaus günstigen Berichte über den Geschäftsgang in der Bandweberei ein anderes, als ein dem Vorjahr kaum gleichwertiges Resultat erwarten ließen. Für die drei ersten Quartale ergibt sich für Stoff und Band eine Gesamtausfuhr im Betrage von 112,7 Millionen Franken gegen 119,7 Millionen Franken im entsprechenden Zeitraum 1912. Der Wert der Ware hat dem Vorjahr gegenüber um annähernd 6 Prozent abgenommen, das Gewicht dagegen nur um ungefähr 1,5 Prozent, so daß sich statistisch ein Preisrückgang feststellen läßt.

Die Gesamteinfuhr von Stoffen und Bändern beläuft sich auf 10,6 Millionen Franken und übertrifft damit die entsprechende Ziffer des Vorjahres um ungefähr 4 Prozent.

Ausfuhr:

Die Ausfuhr von seidener und halbseidener Stückware belief sich in den ersten drei Quartalen auf:

1913	kg 1,605,500	im Wert von Fr. 79,003,000
1912	" 1,641,400	" " " " 85,223,800
1911	" 1,530,400	" " " " 77,542,700

Die Ausfuhr verteilte sich auf die einzelnen Quartale folgendermaßen:

	1913		1912	
I. Quartal	Fr. 26,969,100		Fr. 30,408,000	
II. "	" 24,861,700		" 25,732,500	
III. "	" 27,172,300		" 29,083,400	
IV. "	" —		" 23,274,500	

Der statistische Ausfuhrwert per 100 kg steht mit 4920 Franken um 5 Prozent hinter dem letztjährigen Ansatz zurück, trotzdem die Rohseidenpreise im allgemeinen höher waren als 1912. Was die bedeutenderen Absatzgebiete anbetrifft, so ist dem Vorjahre gegenüber bei England zwar nur ein kleiner Ausfall von 34,8 auf 34,1 Mill. Franken zu verzeichnen; umso empfindlicher ist aber der Rückschlag bei Österreich-Ungarn (6,1 Mill. Franken gegen 9,4 Mill. Franken in den ersten drei Quartalen 1912) und bei Frankreich (7,5 gegen 9,8 Mill. Franken); auch das Geschäft mit Argentinien hat nachgelassen (2,7 gegen 3,1 Mill. Franken), während die Ausfuhr nach Kanada (mit 9,7 Mill. gegen 8,2 Mill. Franken im Vorjahr) und nach den Vereinigten Staaten (mit 4,5 gegen 4 Mill. Franken) gestiegen ist.

Die Ausfuhr von Cachenez, Tüchern usf. entspricht ziemlich

genau der vorjährigen, wobei sich auch bei diesem Artikel eine Wertverminderung feststellen läßt. In den ersten neun Monaten wurden ausgeführt 29,200 kg im Wert von 1,517,100 Franken, gegen 27,800 kg im Wert von 1,579,400 Franken im entsprechenden Zeitraum 1912.

Im dritten Quartal dieses Jahres sind seidene und halbseidene Bänder für 10,985,100 Franken ausgeführt worden, d. h. auf einige Tausend Franken nah gleich viel, wie im dritten Quartal 1912. Auch die Gesamtausfuhrziffer vom 1. Januar bis Ende September weist, dem Vorjahr gegenüber, keinen nennenswerten Unterschied auf, während der Absatz nach den einzelnen Ländern sich von einem Jahr zum andern ganz verschieden entwickelt hat; so hat England Band nur für 19 Mill. Franken aufgenommen, gegen 20,6 in den neun ersten Monaten 1912, Kanada nur für 2,8 gegen 3,2 Mill. Franken; dafür ist die Ausfuhr nach Frankreich von 1,5 auf 2,3 Mill. Franken gestiegen und nach den Vereinigten Staaten von 1,3 auf 2,3 Mill. Franken. Die Gesamtausfuhr stellte sich im übrigen in den ersten drei Quartalen wie folgt:

1913	kg	533,500	im Wert von Fr.	32,231,900
1912	"	532,400	"	32,933,600
1911	"	511,300	"	30,827,800

Die Ausfuhr von Seidenbeuteltuch ist mit 3,873,400 Franken etwas größer als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres; auch bei diesem Artikel ist eine Entwicklung des Umsatzes mit den Vereinigten Staaten zu verzeichnen.

Das Geschäft in Näh- und Stickseiden weist, soweit die Ausfuhr in Frage kommt, etwas ungünstigere Verhältnisse auf als im Vorjahr. Rohe und gefärbte Ware wurde im Betrage von 36,400 kg und im Wert von 1,040,000 Franken im Auslande abgesetzt, gegen 42,000 kg und 1,250,000 Franken in den ersten neun Monaten 1912. Die Ausfuhr von Nähseiden in Aufmachung für den Detailverkauf steht mit 1,222,200 Franken um ungefähr 150,000 Franken hinter der entsprechenden Ziffer des Vorjahres zurück.

Die Ausfuhr von Kunstseide, in der Hauptsache Viscose-seide, ist in beständiger Zunahme begriffen. Sie erreichte in den drei ersten Quartalen dieses Jahres den Betrag von 307,400 kg im Wert von 3,777,300 Franken, gegen 287,300 kg im Wert von 3,574,000 Franken letztes Jahr. Insbesondere der Export nach den Vereinigten Staaten ist stark gewachsen.

Einfuhr:

Die sehr bedeutende Einfuhr ausländischer Seidenwaren hat, hauptsächlich durch die Moderichtung begünstigt, ihre Stellung in vollem Maße behauptet.

Einfuhr von seidener und halbseidener Stückware in den ersten drei Quartalen:

1913	kg	180,200	im Wert von Fr.	8,460,400
1912	"	188,100	"	8,147,500
1911	"	168,000	"	7,647,700

An der Versorgung der Schweiz mit ausländischen Seidenweben waren Frankreich mit 4,4, Deutschland mit 2,7, England und Italien mit je 0,4 Millionen Fr. beteiligt. Die Mehrausfuhr entfällt auf Frankreich.

Die Einfuhr von Cachenez, Tüchern usw. entspricht mit 326,500 Fr. annähernd der Ziffer des letzten Jahres.

Die Einfuhr von Seidenband stellte sich auf:

1913	kg	48,400	im Wert von Fr.	1,861,000
1912	"	46,300	"	1,763,300
1911	"	47,400	"	1,843,600

Auf französische Ware entfällt 1,2 Millionen Fr., auf deutsche 0,6 Millionen Fr.

Auch die Einfuhr von Näh- und Stickseiden ist, soweit es sich um rohe und gefärbte Garne handelt, mit 26,000 kg im Wert von 657,500 Fr. größer als im Vorjahr, während bei der Detailware, die an sich unbedeutende Einfuhr von 123,700 Fr. etwas geringer ist als in den drei ersten Quartalen 1912.

Die Einfuhr von Kunstseide weist mit 197,400 kg im Wert von 1,478,000 Fr., gegen 109,100 kg und 875,700 Fr., im Vorjahr wiederum eine ganz beträchtliche Zunahme auf, die in der Hauptsache auf Mehrbezüge aus Österreich-Ungarn, Deutschland und

England zurückzuführen ist. Der Umstand, daß der statistische Einfuhrwert von Fr. 7.50 per kg, um fast 5 Fr. niedriger ist als der Ausfuhrwert hängt zum großen Teil damit zusammen, daß auch Abfälle von Kunstseide in bedeutenden Mengen zur Einfuhr gelangen

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Ver. Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende November:

	1913	1912
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 5,375,035	Fr. 4,381,280
Seidene und halbseidene Bänder	" 4,266,173	" 1,833,990
Beuteltuch	" 1,305,463	" 1,157,147
Floretseide	" 5,959,439	" 5,724,683
Kunstseide	" 564,289	" 458,186
Baumwollgarne	" 1,624,428	" 1,094,819
Baumwoll- und Wollgewebe	" 1,887,120	" 1,523,821
Strickwaren	" 1,487,016	" 1,621,561
Stickereien	" 50,079,886	" 57,101,351

Die Ausfuhr von seidenen Stoffen und Bändern ist immer noch im Aufstieg begriffen. So stellte sich im Monat November der Export von seidenen und halbseidenen Geweben auf Fr. 582,700, gegen Fr. 292,300 im Monat November 1912 und der Export von Band auf Fr. 615,700, gegen Fr. 172,800.



Sozialpolitisches.



Revision des Eidgenössischen Fabrikgesetzes. Die Revisionsarbeit ist zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt, indem der Nationalrat den Entwurf, bei stark gelichteten Reihen, einstimmig dem Ständerate zur Behandlung überwiesen hat.

Über den Verlauf der Revision sind die Leser der „Mitteilungen“ jeweilen auf dem laufenden gehalten worden. In der letzten, dem Fabrikgesetz gewidmeten Parlaments-Woche, in der auch die an die Kommission des Nationalrates zurückgewiesenen Artikel zur endgültigen Bereinigung gelangten, sind noch eine Reihe anderer wichtiger Beschlüsse gefaßt worden, die zum Teil vom sogen. Verständigungsentwurf abweichen.

Was den viel umstrittenen Art. 20 anbelangt, der das Recht auf die Koalitionsfreiheit gewährleisten sollte, so ist der Rat mit großer Mehrheit dem Verständigungsentwurf und seiner Kommission gefolgt, welche die Aufnahme einer das Vereinsrecht ausdrücklich schützenden Bestimmung in das Fabrikgesetz ablehnte. Es wurde dafür der Wunsch ausgesprochen, daß eine Vorschrift dieser Art in das künftige eidgenössische Strafgesetzbuch aufgenommen werden möchte, wobei eine solche Bestimmung sich ebenso sehr gegen Beinträchtigungsversuche der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer richten müssen. In anderen, wichtigen Punkten hat der Rat den Boden der „Verständigung“ verlassen, so zunächst bei der Frage der Arbeitszeit. Der Verständigungsentwurf und die Kommission des Nationalrates hatten vorgesehen, daß Fabriken, die den freien Samstagnachmittag eingeführt haben, erst nach einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Zehnstundentag übergehen sollten. Der Rat hat diese Frist auf sieben Jahre herabgesetzt, nachdem die Kommission nachträglich selbst einen dahingehenden Antrag gestellt hatte. Etablissements, die schon den freien Samstagnachmittag eingeführt haben, werden somit voraussichtlich im Jahre 1921 von Gesetzes wegen die 55 stündige Arbeitswoche einführen müssen. In diesem Zusammenhange ist ferner zu erwähnen, daß der Art. 61, der den ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen das Recht einräumt, die Arbeit an Samstagnachmittagen auf Wunsch zu verlassen, schon fünf Jahre (und nicht zehn Jahre, laut Verständigungsentwurf) nach Inkrafttreten des Gesetzes Geltung erhalten soll. Für die Fabriken, die hauptsächlich weibliche Arbeiter beschäftigen, bedeutet dieser Beschluß mehr oder weniger die zwangsweise Einführung des freien Samstagnachmittages in verhältnismäßig kurzer Zeit.

Der Rat hat noch zwei andere Beschlüsse von großer Tragweite gefaßt die, in Abweichung vom Verständigungsentwurf, ebenfalls die Fürsorge für weibliche Arbeiter zum Gegenstand haben. Zunächst wurde Art. 62 in dem Sinne abgeändert, daß die Karenzzeit für Wöchnerinnen von sechs auf acht Wochen erhöht wurde. Ob wirklich allen Frauen damit gedient ist, daß sie „nach ihrer